

Rechtsauskunft Haftungsausschluss Garderobe

Sachverhalt:

An einem Schulanlass werden bei einer bedienten Garderobe Kleidungsstücke gegen Entgelt entgegengenommen. Ist ein Haftungsausschluss für die Garderobe möglich?

Rechtslage:

Die Entgegennahme eines Kleidungsstücks zur Aufbewahrung ist ein Hinterlegungsvertrag nach Art. 472 des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220; abgekürzt OR). Dadurch wird der Aufbewahrer dazu verpflichtet, die ihm anvertraute Sache zu übernehmen und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Prinzipiell wäre ein Haftungsausschluss gemäss Art. 100 OR denkbar, wonach der Aufbewahrer für den Verlust der Sache nicht haften müsste. Gemäss Bundesgericht haftet der Aufbewahrer jedoch, wenn er die Sache des Gastes gegen Entgelt entgegennimmt. Demnach ist bei Verlust der Sache – wenn die Garderobe gegen Entgelt war – der Schaden zu übernehmen, wobei sich die Schadenssumme nach dem Zeitwert der Sache berechnet.

Keine Haftung aus dem Hinterlegungsvertrag besteht, wenn die Kleidungsstücke in einer offenen Garderobe – das heisst an einem für jeden zugänglichen Ort – aufbewahrt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Garderobe überwacht ist. Selbst das Abnehmen des Kleidungsstücks und nachfolgendes Aufhängen an der offenen Garderobe bringt keine Haftungsfolgen mit sich, sofern diese auch für alle zugänglich ist. Wenn sie jedoch nicht ersichtlich ist und das Kleidungsstück weggebracht wird, dann können ebenfalls Haftungsfolgen entstehen.

Rechtsgrundlage:

erwähnt

pt / 03. Juli 2017, geprüft ha / Juli 2022